

# RS OGH 1994/9/14 13Os104/94 (13Os105/94)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1994

## Norm

MedienG §15 Abs1

## Rechtssatz

Offensichtlich nicht berechtigt kann ein Antrag nur dann sein, wenn ihm bereits aus Gründen nicht statzugeben ist, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, ohne daß es hiezu (irgend) einer weiteren Beweisaufnahme, aber auch keiner Einwendungen und folglich auch keines Verfahrens bedarf.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 104/94  
Entscheidungstext OGH 14.09.1994 13 Os 104/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0067370

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)